TschernobylHilfe Surselva

Ein Hilfsprojekt aus der Surselva für leidende Kinder von Tschernobyl

Statuten der Tschernobylhilfe Surselva

1. Name und Sitz

Unter dem Namen der „Tschernobylhilfe Surselva" besteht ein humanitäres Hilfsprojekt, organisiert im Sinne eines Vereins nach Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz und Gerichtsstand sind am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

- Die Tschernobylhilfe Surselva will Kindern helfen, die aus dem Teil von Weissrussland kommen, welcher 1986 durch den Reaktorunfall stark verstrahlt wurde.
- Jährlich wird ein ca. 4 wöchiger Erholungsaufenthalt für Kinder, welche noch nie im Ausland waren, in der Surselva organisiert. Es wird darauf geachtet, dass Kinder aus benachteiligten Familien eingeladen werden
- Die Tschernobylhilfe Surselva organisiert nach Bedarf Begegnungsreisen für Teamleitung und Interessierte. Die entstehenden Kosten werden durch die Teilnehmer übernommen.

3. Mittel

- Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr mind. Fr. 20.00 und ist zu erheben, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr ein höherer Beitrag beschlossen wird.
- Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden durch freiwillige Spenden und Gaben aufgebracht.
- Nach Möglichkeiten werden die Kinder während des Aufenthalts in der Surselva bei Gasteltern unentgeltlich untergebracht.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

- Die Aktivmitglieder des Vereins setzen sich aus dem Leitungsteam zusammen, welche die Anliegen des Vereins aktiv tragen.
- Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das einfache Mehr der Mitgliederversammlung
- Mitglieder, die 10 Jahre oder länger in der Teamleitung tätig sind, können auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht

5. Organisation

- Mitgliederversammlung
- Die Tschernobylhilfe Surselva wird durch das Leitungsteam (Mitglieder), welches aus mindestens 5 Personen bestehen muss, geführt.
- Dieses Leitungsteam ist das oberste Organ und entspricht einer Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand leitet mit Hilfe des Leitungsteams die Tätigkeiten der Tschernobylhilfe Surselva.
- Wichtige Entscheidungen sind von der Mitgliederversammlung zu treffen. Rechtsverbindliche Dokumente administrativer Art müssen durch den Präsidenten und durch den Aktuar, finanzielle durch den Präsidenten und den Kassier unterzeichnet werden.
- Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis Ende Dezember, die Jahresversammlung muss bis Ende Februar durchgeführt werden.

- **Der Präsident/ Die Präsidentin**
  leitet die Geschäfte des Vereins, versammelt den Vorstand (Teamleitung) so oft es nötig ist. Er/Sie erstellt die Traktandenliste und verschickt diese mind.10 Tage vor dem Sitzungstermin. Er/Sie ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Teamleitung oder des Vorstandes umgesetzt werden.
- **Der Aktuar/Die Aktuarin**
  (Vizepräsident/in) schreibt die Protokolle von sämtlichen Sitzungen der Tschernobylhilfe Surselva. Er organisiert die Kommunikation nach aussen.
- **Der Kassier/Die Kassierin**
  besorgt das Kassengeschäft der Tschernobylhilfe Surselva, legt das Vermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand auf den Namen der Tschernobylhilfe Surselva an. Ende Jahr wird die Kasse vom Revisor/der Revisorin geprüft. Der Kassier ist besorgt, dass sämtliche Spenden verdankt werden.
- **Beisitzer/Beisitzerinnen**
  .

6. Haftung

- Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Bei der Auflösung der „Tschernobylhilfe Surselva" wird das Vereinsvermögen einem dann zu bestimmenden humanitären Zweck zugeführt.

Diese Statuten sind vom Leitungsteam an der GV vom 1.November 2007 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 28. August 1998

Der Präsident	Der Aktuar	Der Kassier